

## MEDIADATEN 2021



**VIK** Mitteilungen

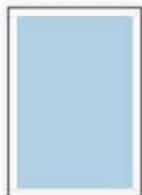
## Die Schwerpunkthemen im Jahr 2021

- 1|2021    **Kreislaufwirtschaft (+ *Special EEG*)**
- 2|2021    **Klimaneutralität – EU/Transatlantische Betrachtung**
- 3|2021    **Energie- und Klimathemen bei der Bundestagswahl**
- 4|2021    **Energiebeschaffung – von Erdgas bis Wasserstoff**

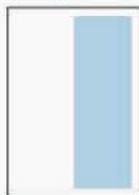
<b>Druckverfahren</b>	Offset	<b>Erscheinungstermine</b>	Februar, Mai, August, November
<b>Druckunterlagen</b>	Daten zur Belichtung	<b>Anzeigenschluss</b>	auf Anfrage
<b>Format</b>	DIN A4	<b>Auflagenhöhe</b>	1.000 Exemplare/Auflage
<b>Satzspiegel</b>	185 mm breit / 260 mm hoch		
<b>Farbe</b>	Euroskala		

Anzeigengröße	s/w	vierfarbig	Farbe	
1/1 Seite	1.000,-- €	1.650,-- €	Farbzuschlag je Farbe nach Euro-Skala	200,-- €
1/2 Seite hoch/quer	520,-- €	1.150,-- €	Farbzuschlag je Sonderfarbe	300,-- €
1/3 Seite hoch/quer	360,-- €	1.000,-- €	<b>Beilagen</b>	
1/4 Seite hoch/quer	280,-- €	920,-- €	bis 20 g: 350,-- € / bis 50 g: 500,-- € / ab 50 g: 800,-- €	

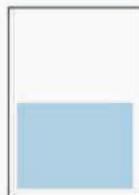
Alle Preise zuzüglich gesetzlicher USt.

**Formate im Satzspiegel**

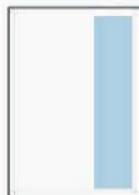
1/1 Seite  
185 mm breit  
260 mm hoch



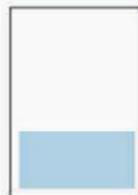
1/2 Seite hoch  
90,5 mm breit  
260 mm hoch



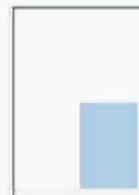
1/2 Seite quer  
185 mm breit  
128 mm hoch



1/3 Seite hoch  
59 mm breit  
260 mm hoch



1/3 Seite quer  
185 mm breit  
84 mm hoch



1/4 Seite hoch  
90,5 mm breit  
128 mm hoch



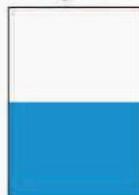
1/4 Seite quer  
185 mm breit  
62 mm hoch

**Formate im Anschnitt** (alle Formate **zzgl. 3 mm Beschnitt** an allen Heftaußenkanten)

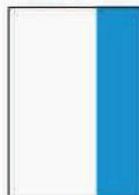
1/1 Seite  
210 mm breit  
297 mm hoch



1/2 Seite hoch  
103 mm breit  
297 mm hoch



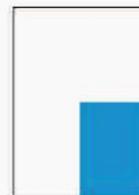
1/2 Seite quer  
210 mm breit  
146,5 mm hoch



1/3 Seite hoch  
67 mm breit  
297 mm hoch



1/3 Seite quer  
210 mm breit  
96 mm hoch

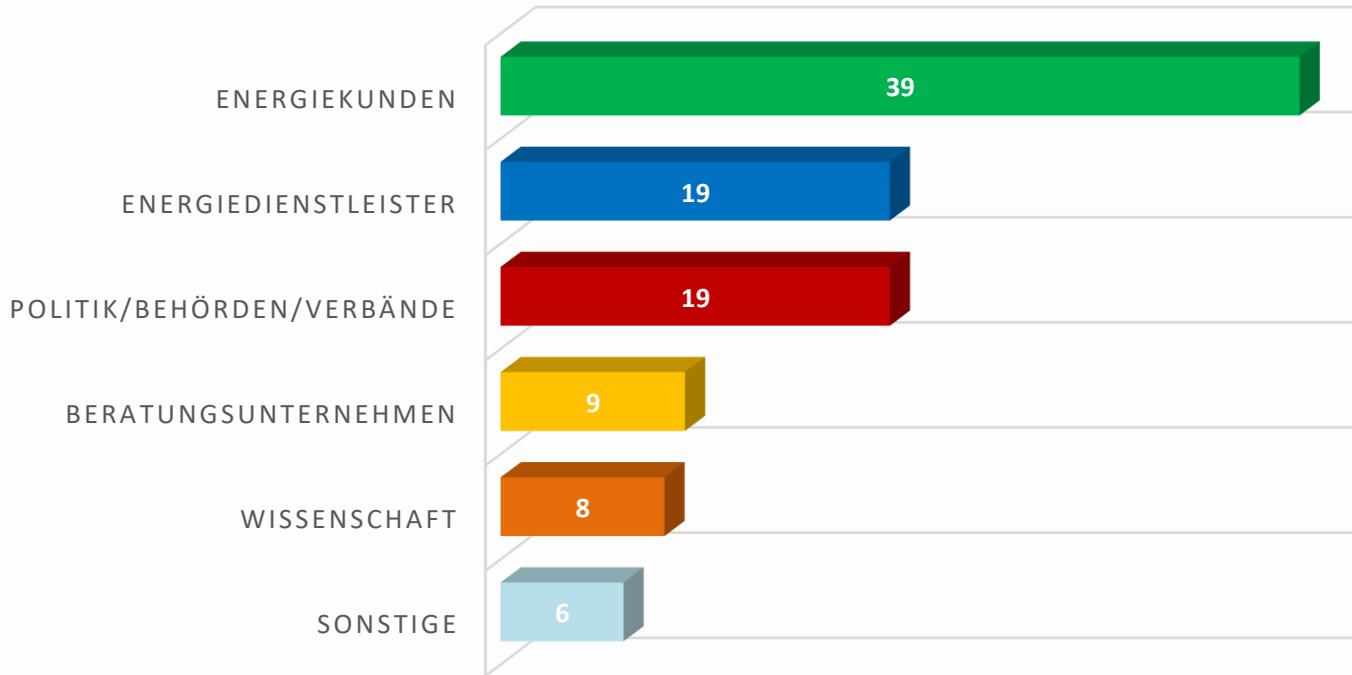


1/4 Seite hoch  
103 mm breit  
146,5 mm hoch



1/4 Seite quer  
210 mm breit  
71 mm hoch

# STATISTIK DER LESERSCHAFT IN PROZENT



<b>Herausgeber</b>	VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
<b>Vertrieb</b>	Energieberatung GmbH
<b>Anschrift</b>	Leipziger Platz 10 10117 Berlin
<b>Bankverbindung</b>	Deutsche Bank AG IBAN: DE95 3607 0050 0573 5253 00 BIC: DEUTDEDE
<b>Anzeigen</b>	Energieberatung GmbH Dr.-Ing. Udo Kalthoff Telefon: +49 (0)173 – 72 96 004 E-Mail: u.kalthoff@vik.de
<b>Internet</b>	<a href="http://www.vik.de">www.vik.de</a>
<b>Anzeigengestaltung</b>	auf Anfrage
<b>Zahlungsbedingungen</b>	Zahlungsziel 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug

Der VIK ist die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energiekunden. Als bundesweit tätiger Fachverband vertritt der VIK die Interessen der Energiekunden und Eigenherzeuger verschiedenster Unternehmen quer durch alle Branchen und Betriebsgrößen. Im VIK sind 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und 90 Prozent der industriellen Stromerzeugung zusammengeschlossen.

## Die VIK Mitteilungen

Die Energiefachzeitschrift VIK Mitteilungen erscheint viermal jährlich und informiert über 3.000 Leser über die Entwicklungen auf dem deutschen Energiemarkt im europäischen Kontext. Preisentwicklungen, Erfahrungsberichte, Entwicklungseinschätzungen und juristische Rahmenbedingungen werden dabei von Verbandsinformationen rund um Energiepolitik, Energiewirtschaft, Energiebeschaffung und von Handlungsempfehlungen abgerundet.

Die Auflage von 1.000 Stück erreicht zu 80 Prozent Entscheidungsträger und Meinungsführer in Unternehmen, Energiehandel, Energieversorgungswirtschaft, Politik, Behörden und Wissenschaft.

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftrag-geber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt.  
Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
13. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
14. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
15. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
16. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.